

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

vom 5. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006 ³⁾,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz soll innerkantonal und interkantonal die Chancengleichheit Zweck
für das Absolvieren einer Ausbildung fördern, indem der Kanton unter be-
stimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge gewährt.

Art. 2

¹⁾ Unter Ausbildungsbeiträgen sind Stipendien und Darlehen zu verstehen. Ausbildungsbei-
träge, Arten
²⁾ An Gesuchstellende in Erstausbildung werden in der Regel Stipendien
ausgerichtet. Die Gewährung von Darlehen ist ergänzend zu Stipendien
möglich.
³⁾ An Gesuchstellende in Zweitausbildung oder Weiterbildung können in
der Regel nur Darlehen gewährt werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungs- beiträgen

Art. 3

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Per- Grundsatz
sonen und deren Eltern.

¹⁾ GRP 2006/2007, 655

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1505

Art. 4

Beitragsberechtigte Personen

¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet an:

- a) in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder mit mindestens fünfjähriger Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz und von ihr anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose;
- b) Personen, die im Kanton Graubünden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- c) Personen, die bis zum vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen.

² In Ausnahmefällen können an weitere Personen Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

Art. 5

Ausbildungsstufen

¹ Die Beitragsberechtigung gilt für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und dieser nachgelagerten Stufen.

² Für die an einem Gymnasium im Rahmen des Ausbildungsgangs gemäss den gesamtschweizerischen Vorgaben absolvierte Ausbildung werden ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Art. 6

Ausbildungsgänge

Die Ausbildung muss zu einem von einem Staat, vom Bund oder von einem Kanton anerkannten Abschluss führen.

Art. 7

Dauer der Beitragsleistung

¹ Bei mehrjährigen Ausbildungen werden Ausbildungsbeiträge für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Innerhalb dieser Ausbildungszeit werden nur für ein Repetitionsjahr Ausbildungsbeiträge gewährt.

² Bei einjährigen Ausbildungen werden für Verlängerungen oder Repetitionen keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 8

Besonders ausgestaltete Ausbildungsgänge

Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Ausbildungsgängen trägt die Fachstelle bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im konkreten Einzelfall Rechnung.

Art. 9

Wechsel der Ausbildung

¹ Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung aus wichtigem Grund, werden auch für die neu in Angriff genommene Ausbildung Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, kann angemessen angerechnet werden.

III. Stipendien

Art. 10

¹ Der Kanton leistet Stipendien an Personen, welche den Nachweis erbringen, dass die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern oder anderer zur Erbringung von Unterhaltsleistungen verpflichteter Personen für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Finanzielle Leistungsfähigkeit und Subsidiarität des Kantons

² Der Kanton leistet Stipendien grundsätzlich subsidiär zu Leistungen Dritter. Subsidiaritätsklauseln Dritter, welche keine gesetzliche Leistungspflicht haben, sind zu berücksichtigen.

Art. 11

¹ Stipendien decken die für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Kosten, sofern diese Kosten die zumutbaren Leistungen der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und die Leistungen anderer Dritter übersteigen. Als Bemessungsgrundlage dienen unter anderem die Werte der Steuerveranlagungen. Bemessung

² Der anrechenbare Aufwand für die Lebenshaltung und Ausbildung ist nach oben begrenzt. Ebenso sind für die Einnahmen Freibeträge und Höchstlimiten festzulegen.

³ Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:

- a) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- b) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- c) Kinder hat.

Art. 12

¹ Der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium beträgt:

- a) für eine in Ausbildung stehende Person 16 000 Franken;
- b) für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich der Maximalbetrag um 5 000 Franken pro Kind. Maximalstipendien

² Für Schul- und Studiengelder werden bei der Berechnung der Stipendien maximal 1 500 Franken pro Jahr angerechnet. Die Regierung kann höhere Schul- und Studiengelder berücksichtigen und bestimmen, dass sich der

Maximalbetrag für ein Jahresstipendium im Umfang der entsprechenden Differenz erhöht.

Art. 13

Rückerstattung

¹ Stipendien müssen erstattet werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind.

² Bei Abbruch der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

³ Stirbt die Stipendiatin oder der Stipendiat, verzichtet der Kanton auf die Rückforderung bereits ausbezahlter Stipendien.

IV. Darlehen

Art. 14

Höchstansätze
und Ausrich-
tungsmodalitäten

¹ Die Regierung legt Höchstansätze pro Ausbildungsjahr und im Total fest.

² Die Fachstelle entscheidet über die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung des Bedarfs der gesuchstellenden Person. Sie schliesst Verträge ab.

³ Die Fachstelle kann für die Darlehensbewirtschaftung die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Art. 15

Rückzahlung und
Verzinsung

¹ Darlehen sind zinslos.

² Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an innert längstens 12 Jahren zurückzuzahlen. Die Fachstelle kann einen Abzahlungsplan festlegen.

³ Die Regierung kann Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern die Schuld erlassen, wenn diese nach Ausbildungsabschluss mindestens fünf Jahre im Kanton steuerpflichtig sind.

Art. 16

Förderungs-
verzicht

Aus wichtigem Grund kann die Regierung einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Darlehensrückzahlung beschliessen.

V. Organisations- und Verfahrensbestimmungen

Art. 17

Zuständigkeit

Ausbildungsbeiträge werden auf Gesuch hin zugesprochen und ausgerichtet. Die Gesuchsbehandlung und die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen nach Vorgaben dieses Gesetzes und der Verordnung obliegen der Fachstelle.

Art. 18

¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Datenbearbeitung
und Amtshilfe

² Es sind folgende Daten von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben:

- a) Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse;
- c) Leistungen des Gemeinwesens.

³ Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴ Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.

Art. 19

¹ Die Regierung kann mit Dritten vertraglich vereinbaren, dass die Fachstelle gegen Entschädigung der Vollkosten Aufgaben übernimmt, welche dem Aufgabenbereich der Fachstelle entsprechen.

Dienstleistungen,
Fonds für
Härtefälle und
besondere
Leistungen

² Die daraus fliessenden Entschädigungen an den Kanton sind einem Fonds für Härtefälle und für besondere Leistungen zuzuführen. Die Regierung erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 20

¹ Die gesuchstellende Person hat das Gesuch wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen innert der von der Regierung festgelegten Frist der Fachstelle einzureichen. Sie ist zur Auskunftserteilung und zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen verpflichtet, die für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bedeutsam sind.

Pflichten der gesuchstellenden
Person

² Die Verletzung dieser Pflichten kann den Widerruf bereits erlassener Verfügungen oder Nichteintreten auf ein hängiges Gesuch zur Folge haben.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Fachstelle, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

Art. 22

Teuerung

Die Regierung kann die Ansätze für den anrechenbaren Aufwand und die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für Einnahmen, die pauschalierten Ansätze sowie die Maximalbeträge für ein Jahresstipendium auf das folgende Ausbildungsjahr an die eingetretene Teuerung anpassen. Massgebend ist jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende November.

Art. 23

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

- a) die Anerkennung und Aberkennung von Ausbildungsgängen;
- b) die Behandlung von verspätet eingereichten Gesuchen;
- c) die Einzelheiten bezüglich Ausbildungsdauer und die Ausnahmen bezüglich Repetitionsjahr;
- d) die Gründe und die Dauer, die zur Beitragsberechtigung im Zusammenhang mit dem Ausbildungswechsel führen;
- e) die anrechenbaren Kosten, den höchstanrechenbaren Aufwand für Lebenshaltung und Ausbildung, die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für die Einnahmen, wobei Pauschalierungen möglich sind.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 1. März 1959 (BR 450.200) wird aufgehoben.

Art. 25

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000) wird wie folgt geändert:

Art. 48

Aufgehoben

Art. 26

Übergangsbestimmung

Ausbildungsbeiträge für Schuljahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen bisherigem Recht.

Art. 27

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Mit RB vom 19. Juni 2007 auf das Schuljahr 2007/2008 in Kraft gesetzt.